

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

---

Nr. 28

---

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 121. — Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragsschäfte. S. 122. — Bekanntmachung, betreffend die Erläuterungen von Aktiengesellschaften ufm., die Urwägen im Ausland oder in den Schutzgebieten haben. S. 123.

---

(Nr. 4659) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 23. Februar 1915.

**Auf Grund der Schlußbestimmung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird diese Anlage, wie folgt, geändert:**

## Nr. Ia. Sprengstoffe.

### Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

#### 1. Gruppe.

In der Untergruppe a) Ammonialsalpetersprengstoffe wird vor dem mit „Ammonkarbonit Ia“ beginnenden Absatz eingeschaltet:

Ammonkarbonit mit angehängten Buchstaben (Gemenge von Ammonialsalpeter, höchstens 4 Prozent mit Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin, von höchstens 11 Prozent Steinkohlenpulver, Pflanzmehl oder andern die Gefahr nicht erhöhenden organischen Körpern, auch mit Kochsalz oder andern neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

In dem mit „Stralit I und II“ beginnenden Absatz wird hinter dem Worte „Holzkohle“ eingeschaltet:

, auch ganz oder teilweise, ersetzt durch Steinkohle, .

Als neue Untergruppe e) wird am Ende nachgetragen:

e) Pulver-Rohmasse (für die Herstellung von rauchschwachem Pulver) mit mindestens 30 Prozent Wassergehalt.